



Allgemeine Einkaufsbedingungen Langbein & Engelbracht GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Allen unseren Bestellungen liegen vorbehaltlich einzelvertraglicher Vereinbarungen nachfolgende Bedingungen zugrunde. Die Geltung etwaiger vom Lieferanten verwendeter Bedingungen ist selbst dann ausgeschlossen, wenn wir solchen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung widerspruchslos annehmen. Abweichungen und Ergänzungen des Lieferanten sind nur mit unserer ausdrücklichen Bestätigung wirksam; sie gelten nur für das Geschäft, für das sie getroffen werden. Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten die nachfolgenden Bedingungen für künftige Verträge auch dann, wenn dies in Zukunft nicht ausdrücklich vereinbart wird.

§ 2 Auftragserteilung

1. Der Lieferer ist verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb von 5 Tagen ab Bestelldatum anzunehmen und uns als rechtsgültige Bestätigung eine von ihm unterzeichnete Kopie des Bestellformulars zurückzusenden.

2. Werden unsere Bestellungen nicht innerhalb einer Woche nach Zugang schriftlich oder per Telefax mit verbindlicher Bestätigung der Lieferzeit durch den Lieferanten angenommen, so sind wir zum kostenfreien Widerruf der Bestellung berechtigt.

3. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Schriftform wird auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfüllt. Von uns maschinell erstellte Bestellungen sind auch ohne unsere Unterschrift gültig.

4. Mündliche Vereinbarungen jeder Art - einschließlich Nachträglicher Änderungen und Ergänzungen unserer Einkaufsbedingungen - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch uns. § 2 Abs. 2 dieser Einkaufsbedingungen gilt entsprechend.

5. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- oder Abrufplanung werden verbindlich, wenn der Auftragnehmer nicht binnen vier Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

6. Angebote des Lieferers sind kostenlos abzugeben. Die Erstellung von Kostenvoranschlägen ist ebenfalls kostenlos. Sofern dies nicht im Einzelfall gesondert vereinbart ist, übernehmen wir keine Kosten und zahlen keine Vergütung für Besuche, Planung und sonstige Vorleistungen, die der Lieferer im Zusammenhang mit der Abgabe von Angeboten erbringt.

7. Der Lieferer hat sich im Angebot, insbesondere hinsichtlich Menge, Beschaffenheit und Ausführung, an die Anfrage bzw. die Ausschreibung zu halten und im Falle der Abweichung ausdrücklich auf diese hinzuweisen.

8. Im Angebot müssen sämtliche wesentlichen Details aufgeführt werden, die zur technischen und preislichen Beurteilung der einzelnen Einheiten notwendig sind. Maßblätter, Katalogblätter und eventuell notwendige Projektzeichnungen, Betriebsanleitungen sowie Vorschriften für den Unterhalt sind dem Angebot beizufügen.

9. Die eingereichten Angebote sind in allen Bestandteilen verbindlich.

10. Wird bekannt, dass der Lieferer seine Zahlungen eingestellt hat oder wird über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 3 Entgelte und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mit den Preisen sind sämtliche Lieferungen und Leistungen abgegolten, die der Lieferer zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bis zum und an dem vereinbarten Empfangsort zu bewirken hat. Kosten, die infolge unrichtiger Anschrift der Sendung oder Nicht-Freimachens verursacht werden, gehen zu Lasten des Lieferers.

2. Die Zahlung des Entgelts setzt eine prüffähige Rechnung gemäß unseren in der Bestellung aufgeführten Vorgaben voraus. Insbesondere ist der Lieferer verpflichtet, auf der Rechnung die in der Bestellung aufgeführte Bestellnummer anzugeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen haftet der Lieferer, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.

3. Die Rechnung ist in doppelter Ausfertigung zeitgleich mit der Warenversendung an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden; sie darf nicht der Warensendung beigegeben werden.

4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Entgelt entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug nach Fälligkeit der Entgeltforderung und Eingang sowohl der Rechnung als auch der Ware bzw. der Erbringung der Leistung zu zahlen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung.

5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

6. Der Lieferer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen uns an Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 4 Verpackungen

Verpackungskosten werden von uns nicht übernommen. Auf Wunsch wird die Verpackung auf Kosten des Lieferers unfrei zurückgesandt oder zu Lasten des Lieferers entsorgt.

§ 5 Lieferfristen / -termine

1. Die in der Bestellung aufgeführten Lieferzeiten und -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns bzw. die Erbringung des vollständigen Leistungsumfangs.

2. Im Fall höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und unverschuldeter Umstände - einschließlich Streik und Aussperrung - verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang. Handelt es sich um ein Fixgeschäft oder verändert sich der Inhalt bzw. die wirtschaftliche Bedeutung der Leistung infolge der vom Lieferer zu vertretenden Verzögerung nachhaltig zu unseren Lasten, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Zum Rücktritt sind wir in jedem Fall berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, wenn die vom Lieferer zu vertretende Lieferverzögerung länger als 2 Monate dauert. Aus einem von uns erklärten Rücktritt stehen dem Lieferer keinerlei Ansprüche gegen uns zu.

3. Kommt der Lieferer in Verzug, so sind wir berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche geltend zu machen und insbesondere nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferer das Recht zu, uns nachzuweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4. Der Lieferer ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden. Hierbei hat der Auftragnehmer Grund und voraussichtliche Dauer der Lieferverzögerung anzugeben.

5. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche. Dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von uns geschuldeten Entgelts für die betroffene Leistung.

6. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann sich der Lieferer nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

7. Sofern nicht anders vereinbart sind Teillieferungen und –leistungen ausgeschlossen.

8. Bei vorzeitiger Lieferung steht uns das Recht zu, entweder die Rücksendung auf Kosten des Lieferers vorzunehmen oder die Ware bis zum vereinbarten Liefertermin allein auf Kosten und Gefahr des Lieferers einzulagern.

9. Bei Lieferverzug sind wir berechtigt, je angefangene Woche der Überschreitung eine Vertragsstrafe von 1 % des gesamten Auftragswertes, jedoch höchstens 5 % zu verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Der Anspruch auf Vertragsstrafe wird durch eine vorbehaltlose Annahme einer verspäteten oder ungenügenden Leistung nicht berührt; er erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet ist.

§ 6 Leistungen

1. Lieferungen und Leistungen sind nach dem Stand der neuesten Technik zu erbringen. Der Lieferer hat die in der Bundesrepublik Deutschland gültigen Gesetze, Verordnungen und Auflagen der Behörden zu erfüllen und die technischen Regeln, Normen und Richtlinien in den zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses gültigen Fassungen zugrunde zu legen.

2. Der Lieferer wird eine Qualitätssicherung unterhalten, die die Anforderungen der aktuellen technischen Normen und Standards erfüllt. Die Ergebnisse der Qualitätssicherung werden dokumentiert und uns zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Auf Verlangen wird der Lieferer eine Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

3. Der Lieferer ist verpflichtet, die gesamte Dokumentation gem. EG-Maschinenrichtlinie Anhang V "Verfahren der Konformitätserklärung" auszuführen. Dies gilt auch, wenn der Lieferer anstelle der Konformitätserklärung nur die Herstellererklärung zu liefern hat. Der Lieferer haftet für alle Schäden, die sich aus unvollständiger, verspäteter und fehlerhafter Dokumentation ergeben.

4. Die gesamte Dokumentation einschließlich der in § 10 Nr. 1 genannten Unterlagen ist vorbehaltlich anderer Vereinbarungen als DWG oder DXF-File und in deutscher Sprache sowie in der Sprache zu liefern, welche am Aufstellungsort der Anlage Gültigkeit hat.

5. Bedenken gegen unsere Spezifikation, unsere Zeichnungen, andere zur Bestellung gehörenden Unterlagen sowie die vorgesehene Art der Ausführung hat uns der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderen Nachweises, die von uns bei der Wareingangskontrolle ermittelten Werte maßgeblich.

7. Bei Lieferung "ab Werk" sind wir berechtigt, dem Lieferer den ausführenden Spediteur vorzugeben.

§ 7 Gefahrübergang / Versand

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Lieferer trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder einen durch uns Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

2. Der Lieferer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen unsere Bestellnummer anzugeben. Unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

§ 8 Nachträgliche Änderungen

1. Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs, die sich bei der Ausführung als erforderlich erweisen, wird der Lieferer uns unverzüglich mitteilen. Änderungen und / oder Erweiterungen des Liefer- bzw. Leistungsumfangs bedürfen unserer vorhergehenden schriftlichen Zustimmung.

2. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsschluss verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer zumutbar ist. Der Lieferer wird unsere Änderungswünsche innerhalb von 2 Arbeitstagen auf ihre möglichen Konsequenzen, insbesondere die Auswirkung auf die technische Ausführung, die Kosten und den Terminplan, hin überprüfen und uns das Ergebnis der Prüfung unverzüglich schriftlich mitteilen. Entscheiden wir uns für die Durchführung der Änderungen, werden die Parteien den Vertrag entsprechend anpassen.

§ 9 Zwischenzeitliche Inspektionen und Prüfungen

Unser Unternehmen hat jederzeit das Recht, die Lieferung, dazugehörige Angelegenheiten und Arbeiten beim Lieferer und an jedem anderen Ort uneingeschränkt zu prüfen und/oder eine Fortschrittskontrolle auszuführen. Zwischenzeitliche Inspektionen, Prüfungen und Tests oder deren Fehlen beinhalten keine Abnahme.

§ 10 Endprüfung und Abnahme

1. Die schriftliche Billigung der Lieferung durch uns gilt als deren Abnahme. Dies gilt jedoch nicht für Mängel, die erst nach der Abnahme festgestellt werden. Sofern die Lieferung über Eigenschaften verfügen muss, die erst nach dem Aufstellen, der Montage oder dem Einbau festgestellt werden können, wird

die Endprüfung oder der Endtest erst stattfinden, sobald die Lieferung oder das Objekt, für das die Lieferung bestimmt ist, dazu bereit ist. Die Abnahme erfolgt nicht eher als die Abnahme durch den Endkunden und erst nach Möglichkeit genauer Inspektion, soweit es sich nicht um offensichtliche Mängel handelt. Sofern die ergänzende Vorlage von Zertifikaten, Attesten, Montagevorschriften, Wartungs- und Bedienungsanleitungen, Zeichnungen oder anderen Dokumenten oder das Abhalten von Schulungen und Einweisungen geschuldet ist, ist dies Bestandteil der Leistung.

2. Die Abnahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Der Lieferer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge, sofern der Mangel nicht offenkundig ist.

§ 11 Mangelhaftung

1. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind in jedem Fall berechtigt, vom Lieferer nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

2. Mängelansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren nach 36 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Gefahrübergang, das heißt mit Ablieferung bzw. mit Abnahme, sofern werkvertragliche Leistungen geschuldet werden. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt.

3. Sollte der Lieferer nicht unverzüglich mit der Mängelbeseitigung beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr akuter Gefahren oder der Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Weitere Gewährleistungsrechte gegen den Lieferer bleiben hiervon unberührt.

4. Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn wir an den Lieferanten eine Mitteilung über eine solche Abweichung innerhalb von 12 Werktagen seit dem Eingang der Ware bei uns absenden. Versteckte Abweichungen sind rechtzeitig im Sinne von § 377 HGB gerügt, wenn Mitteilungen innerhalb von 12 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten abgesandt werden.

§ 12 Schutzrechte

1. Durch die Lieferung und ihre Verwertung durch uns dürfen keine Schutzrechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden. Anspruchsbehauptungen Dritter werden wir dem Lieferer mitteilen und das weitere Vorgehen hinsichtlich einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Auseinandersetzung mit den Dritten mit dem Auftragnehmer abstimmen.

2. Werden wir für eine vom Lieferer zu vertretende Schutzrechtsverletzung in Anspruch genommen, hat uns der Auftragnehmer alle Kosten zu ersetzen, die uns in Bezug auf Dritte wegen der Verletzung von Schutzrechten entstehen (Gerichtskosten, Strafen, Entschädigungen etc.)

3. Ist die Verwertung der Lieferung uns durch bestehende Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat der Lieferer auf seine

Kosten entweder die entsprechende Genehmigung zu erwerben oder die betroffenen Teile der Lieferung so zu ändern oder auszutauschen, dass der Verwertung der Lieferung keine Schutzrechte Dritter mehr entgegenstehen und diese zugleich den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

§ 13 Produkthaftung Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, falls die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

2. Der Lieferer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferer hat uns auf Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrages zuzuleiten.

§ 14 Beistellung / Eigentumsvorbehalt

1. Sofern wir Teile beim Lieferer beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferer werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

2. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferer verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

3. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferer ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Der Lieferer ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

4. Soweit die uns nach § 14 1. bzw. nach § 14 2. zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, sind wir auf Verlangen des Lieferers zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

§ 15 Subunternehmer

Der Lieferer darf die Ausführung von Bestellungen oder wesentlicher Teile dieser nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung Dritten überlassen.



§ 16 Geheimhaltung, Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Sämtliche Informationen, die der Lieferer bei Durchführung des Vertrags von uns erhält sind uneingeschränkt vertraulich zu behandeln.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes sind durch den Lieferer zu beachten. Insbesondere sind die Mitarbeiter des Lieferers gemäß § 5 BDSG auf das Datenschutzgeheimnis zu verpflichten.
3. An allen in Zusammenhang mit der Bestellung dem Lieferer überlassenen Unterlagen, wie z. B. Berechnungen / Kalkulationen, Zeichnungen, Muster, Hilfsmittel etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder weiter verwertet noch vervielfältigt werden. Ferner dürfen sie nur bestimmungsgemäß verwendet werden und sind uns jederzeit nach Aufforderung herauszugeben. Insbesondere verpflichtet sich der Lieferer, diese Unterlagen .Dritten nicht zu offenbaren oder zugänglich zu machen, es sei denn, wir erteilen hierzu dem Auftragnehmer unsere ausdrückliche und schriftliche Zustimmung sowie diese ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden. Die Unterlagen sind unverzüglich an uns zurückzugeben, soweit der Auftragnehmer nicht innerhalb der in § 2 bestimmten Frist unsere Bestellung annimmt. Wird unsere Bestellung angenommen, sind die Unterlagen spätestens mit Abwicklung der Bestellung an uns unaufgefordert zurückzugeben.
4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages.
5. Etwaig mit unserer Zustimmung beauftragte Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
6. Dem Lieferer ist es nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gestattet, in seinen Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen zu uns hinzuweisen. Dies gilt auch für Produktabbildungen von Maschinen- bzw. Maschinenteilen u. ä..

§ 17 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder Änderungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel – bedürfen der Schriftform.
2. Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz in Bochum, sofern sich aus der Bestellung nicht anderes ergibt.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bochum. Wir sind jedoch berechtigt, den Lieferer auch am Gerichtsstand seines Geschäftssitzes zu verklagen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

5. Sollte eine oder sollten mehrere Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen oder Vertragsklauseln ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und Klauseln nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine andere zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt und ihrerseits wirksam ist.

§ 18 Maximale Vertragsstrafe

Sämtliche Vertragsstrafen, die im Rahmen des Vertrages anfallen, sind auf maximal 5 % der Auftragssumme begrenzt, soweit individualvertraglich keine andere Grenze vereinbart ist. Sollten wir einen höheren Schaden nachweisen, ist der Lieferant verpflichtet, anstatt der Vertragsstrafe den uns entstandenen Schaden zu ersetzen.

Stand: August 2014